

Geschäftsordnung

§ 1 Begriffserklärungen

Die SVB-Geschäftsordnung bezieht sich auf die Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer.

Dem Vorstand gehören nach § 7 der Satzung an:

- der 1. Vorsitzende**
- der stellvertretende Vorsitzende**
- der 3. Vorstand / überfachlicher Jugendleiter**
- der Schriftführer (Frauenbeauftragte)**
- der Schatzmeister**

§ 2 Bestimmungen

1. Der Vorstand ist geschäftsführend und führt die Geschäfte des SVB nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Der Vorstand arbeitet mit den übrigen Organen des SVB zum Wohle des SVB vertrauensvoll zusammen.

2. Die Verteilung der Aufgabenbereiche auf die Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer ergibt sich aus dem als Anhang gekennzeichneten Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil der Geschäftsordnung ist.

3. Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsordnung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Ereignisse in ihren Geschäftsbereichen.

4. Der Vorstand ist weisungs- und entscheidungsbefugt in allen Belangen des SVB, ausgenommen die Belange, welche unter die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder anderer Organe des SVB fallen.

5. Die Zuständigkeiten des Vorstandes sind in § 7 der Satzung eindeutig geregelt.

6. Maßnahmen und Geschäfte, die für den SVB von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, müssen auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, die darüber Beschluss fasst. Dem 1. Vorsitzenden des SVB obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche des SVB. Er hat auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung hinzuwirken. Von den Mitgliedern des Vorstandes kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein zu unterrichten ist.

7. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den SVB gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und öffentliche Medien. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

8. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden des SVB übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Rechte und Pflichten.

9. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

10. Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Vorstands vom 11.11.2008 in Kraft.

Anhang

Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer

1. 1. Vorsitzender

- a) Verantwortung für den Verein entsprechend der Satzung
- b) Festlegung von Zielvorstellungen und Konzeptionen
- c) Vereinsführung
- d) Vereinsplanung und Organisation
- e) Vereinskontrolle
- f) Präsentation des Vereins nach Innen und Außen

2. stellvertretender Vorsitzender

- a) Verantwortung für den Verein entsprechend der Satzung
- b) Ansprechpartner in allen Belangen des Sportheims
- c) Vereinsführung
- d) Präsentation des Vereins nach Innen und Außen

3. Vorstand / überfachlicher Jugendleiter

Organisation der überfachlichen Jugendarbeit im Verein

- a) Aktivierung der überfachlichen Jugendarbeit
- b) Vorbereitung von Initiativen zur Durchführung überfachlicher Jugendarbeit
- c) Beratung des Vorstandes in Sachen Jugendarbeit
- d) Durchführung von Veranstaltungen im Jugendbereich
- e) Kontrolle der Jugendarbeit in den Abteilungen
- f) Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Jugendleiter
- g) Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern für die Jugendarbeit

3. Schriftführer

- a) Organisation der Mitgliederverwaltung
- b) Statistik und Dokumentation

4. Schatzmeister

- a) Kassenführung einschließlich Kontenverwaltung
- b) Buchführung incl. Veranlassung der Erstellung des Jahresabschlusses
- c) turnusgemäße Abgabe der erforderlichen Unterlagen zum Erhalt der Gemeinnützigkeit
- d) Verwaltung und Verteilung der Gelder aus Mietgliedsbeiträgen und sonstigen Einkünften
- e) Verwaltung sonstigen Vereinsvermögens
- f) Führung einer Inventarliste
- g) Ansprechpartner in allen Versicherungsangelegenheiten
- h) Kontrollinstanz für die Kassenverwalter in den Abteilungen
- i) bei Bedarf Kassenprüfer der Abteilungen

6. Bestandsverwalter

- a) Neuaufnahme und Abmeldung von Mitgliedern mit Änderungsdienst
- b) Führung der Mitgliederbestandsverwaltung
- c) Überwachung der Mitgliedererfassung in den Abteilungen
- d) Beratung der Mitglieder
- e) Vorbereitung des Beitragseinzuges des Hauptvereins
- f) Abwicklung des im Rahmen des Beitragseinzuges entstehenden Mahnwesens
- g) Information des Vorstandes über anstehende Ehrungen (aktive und passive Mitglieder)
- h) Information des Vorstandes über anstehende Geburtstage

7. Kassenprüfer

- a) neutrales Aufsichts- und Kontrollorgan
- b) Prüfungsaufgaben nach bestem Wissen und Gewissen
 - Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit Grundsatz der Vollständigkeit (keine Nebenkassen) Grundsatz des Saldierungsverbotes von Erlösen

und Aufwendungen

- **Überprüfung des Inventars**
- **Übereinstimmung der Abschlusszahlen des Vorjahres mit den Eröffnungszahlen des laufenden Jahres**
- **Die Einhaltung steuerlicher Vorschriften (keine erkennbaren Verstöße gegen das Gemeinnützigkeitsrecht)**
- **Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel**
- **Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der Ausgaben**
- **Beurteilung der Finanzlage**

c) Prüfungsumfang

- **Bankkonten**
- **Mitgliedsbeiträge**
- **Forderungen / Verbindlichkeiten**
- **Jahresabschluss**
- **Anlagevermögen**

d) Erstellung des Kassenprüfungsberichts

- **interner Arbeitsbericht für den Vorstand**
- **Kassenprüfungsbericht für die Mitgliederversammlung**

e) Beantragung der Entlastung des Vorstands